

Zwischenstaatliche Regelungen mit der Türkei

**Die deutsche gesetzliche
Rentenversicherung informiert**

Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg,
Bundesknappschaft,
Seekasse,
Bahnversicherungsanstalt.

(13259/03 – 100)

Druck: Werbedruck GmbH Horst Schreckhase, Spangenberg

S4033 (bisher 3.9133)

14. Aufl. - 10/04 - 10 000 - A (ab 10. Aufl.)

Diese Broschüre wurde auf Recycling-Papier gedruckt.

Das finden Sie in dieser Information

Ein Wort voraus	Seite	2
Allgemeines	Seite	3
Für wen gilt das Abkommen?	Seite	4
Versicherungspflicht in der Rentenversicherung	Seite	5
Freiwillige Versicherung	Seite	6
Beitragserstattung	Seite	8
Renten	Seite	10
1. Allgemeines	Seite	10
2. Renten wegen Erwerbsminderung	Seite	11
3. Renten wegen Alters	Seite	13
4. Renten wegen Todes	Seite	17
5. Rentenberechnung nach dem Abkommen	Seite	18
6. Besondere Leistung für Kindererziehung	Seite	19
Zahlung von Renten ins Ausland	Seite	19
1. Allgemeines	Seite	19
2. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Türkei	Seite	21
3. Zahlung der Rente an deutsche und türkische Staatsangehörige bei Aufenthalt im sonstigen Ausland (Drittstaat)	Seite	23
Kranken- und Pflegeversicherung	Seite	23
Rehabilitation	Seite	26
Antragstellung und Verbindungsstellen	Seite	26
1. Antragstellung	Seite	26
2. Verbindungsstellen und Träger	Seite	27
Begriffserläuterungen	Seite	30
1. Rentenrechtliche Zeiten	Seite	30
2. Vorzeitige Wartezeiterfüllung	Seite	32

Ein Wort voraus

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit vielen Staaten Abkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit geschlossen. Diese Information erläutert das Abkommen mit der Türkei. Sie gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des Abkommens und ihre Auswirkungen auf das deutsche Rentenrecht.

Wenn Sie weitere Fragen zum deutschen Rentenrecht haben, beachten Sie bitte die Service-Seiten am Ende dieser Information.

Wenn Sie Fragen zu türkischen Rentenansprüchen haben, wenden Sie sich bitte an die türkische Verbindungsstelle (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“ Punkt 2.).

Die deutschen Rentenversicherungsträger sind gerne bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen dieser Information hinausgehen. Wenn Sie an einen deutschen Rentenversicherungsträger schreiben, geben Sie bitte Ihre Versicherungsnummer und bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) – soweit vorhanden – das Bearbeitungskennzeichen (BKZ) an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, so geben Sie bitte Ihren vollen Namen (ggf. auch den Geburtsnamen), Ihr Geburtsdatum, Ihren Geburtsort, Ihre Staatsangehörigkeit und – sofern vorhanden – das letzte Geschäftszeichen des deutschen Versicherungsträgers an. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland und die Türkei haben am 30.04.1964 ein Abkommen über soziale Sicherheit unterzeichnet (BGBl. 1965 II S. 1170), das am 01.11.1965 in Kraft getreten ist. Dieses Abkommen wurde durch das Änderungsabkommen vom 28.05.1969 (BGBl. 1972 II S. 2), das Zwischenabkommen vom 25.10.1974 (BGBl. 1975 II S. 374) und das Zusatzabkommen vom 02.11.1984 (BGBl. 1986 II S. 1040) ergänzt.

Das Abkommen erleichtert vor allem den Erwerb von Rentenansprüchen durch Zusammenrechnung von deutschen und türkischen Zeiten für die Anspruchsvoraussetzungen. Es ermöglicht in vielen Fällen, an türkische Staatsangehörige eine Rente oder höhere Rente in das Ausland zu zahlen. Es regelt, in welchem Staat bei einer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Türkei Beiträge zu zahlen sind, und räumt türkischen Staatsangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit ein, deutsche freiwillige Beiträge zu zahlen.

In dieser Information haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

■ Deutscher

Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat

■ Bundesrepublik Deutschland

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand am 03.10.1990

■ Inland

Bundesrepublik Deutschland

■ Ausland

Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

■ alte Bundesländer

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand am 02.10.1990

■ neue Bundesländer

Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen; Berlin (Ost); der zum Bezirk Berlin-Spandau gekommene Ortsteil West-Staaken (ehem. Kreis Nauen)

Für wen gilt das Abkommen?

1. Personen, für die das Abkommen gilt

Das Abkommen gilt, sofern es nicht etwas anderes bestimmt, nur für

- Deutsche,
- türkische Staatsangehörige,
- Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Staatenlose,
- Staatsangehörige bestimmter dritter Staaten, die im Folgenden genannt werden,
- Hinterbliebene, soweit sie ihre Rechte von einer der genannten Personen ableiten.

Staatsangehörige bestimmter dritter Staaten, für die das Abkommen gilt:

Wenn die **deutschen Rechtsvorschriften** über die Rentenversicherung anzuwenden sind, gilt das Abkommen **auch** für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des EWR und der Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat oder für die das Vorläufige Europäische Abkommen wirksam ist.

- Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, sind: Bulgarien, Chile, Israel, Japan, das ehemalige Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Marokko, die Schweiz, Slowenien, Tunesien, Ungarn und die USA.
- Staaten, für die das Vorläufige Europäische Abkommen gilt, sofern sie nicht schon Mitgliedstaaten des EWR oder Abkommenstaaten sind, sind: Zypern.

Das Abkommen enthält auch Vorschriften, die für alle Personen, und zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit gelten. Das sind die Vorschriften, die bestimmen, ob ein Arbeitnehmer den deutschen oder den türkischen Rechtsvorschriften unterliegt (siehe Abschnitt „Versicherungspflicht“).

Achten Sie bitte in den Erläuterungen darauf, für wen die einzelne Regelung gilt, die Sie interessiert.

2. Vom Abkommen erfasste Zweige der Rentenversicherung

Vom Abkommen erfasst wird die deutsche gesetzliche Rentenversicherung. Dabei ist es unerheblich, ob die Versicherung bei der BfA, einer Landesversicherungsanstalt, der Bundesknappschaft, der Seekasse oder der Bahnversicherungsanstalt durchgeführt worden ist.

Sind Versicherungszeiten in der Türkei zurückgelegt, werden vom Abkommen erfasst: Versicherungen bei der

- Sosyal Sigortalar Kurumu
(Sozialversicherungsanstalt)
- Türkiye Cumhuriyeti Emekli Sandığı
(Pensionskasse der Republik Türkei),
- Bag-Kur
(Pensionsversicherung der Handwerker und der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen),
- Sozialversicherungskassen, die in das Sozialversicherungssystem der Türkei einbezogen worden sind. Es handelt sich hier um Pensionskassen von Banken und Versicherungsgesellschaften.

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Die Versicherungspflicht richtet sich grundsätzlich allein nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Gebiet die Beschäftigung ausgeübt wird. Wird eine Beschäftigung in Deutschland ausgeübt, so ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers ausschließlich nach deutschen Rechtsvorschriften zu prüfen, ob Versicherungspflicht besteht. Die türkischen Vorschriften finden dagegen keine Anwendung. Wird die Beschäftigung in der Türkei ausgeübt, richtet sich die Versicherungspflicht allein nach türkischem Recht.

Von diesem Grundsatz sieht das Abkommen folgende Ausnahmen vor:

1. Entsendung

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat von einem Unternehmen beschäftigt wird, von diesem Unternehmen in den anderen Vertragsstaat entsandt, um dort eine zeitlich befristete Arbeit für Rechnung dieses Unternehmens auszuführen, so richtet sich die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem das entsendende Unternehmen seinen Sitz hat. Entsprechendes gilt für selbständig Tätige.

Nähere Informationen zur Versicherungspflicht bei Entsendung enthalten die Informationen „Die Versicherungspflicht bei Beschäftigung im Ausland“ und „Die Versicherungspflicht bei Beschäftigung von Personen aus dem Ausland“.

2. Arbeitnehmer auf Seeschiffen und im öffentlichen Dienst

Von der Darstellung der Sonderregelungen für diese Personenkreise wird abgesehen. In welchen Fällen hier die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht anzuwenden sind, teilen wir im Einzelfall auf Anfrage mit.

3. Ausnahmereinbarung

Die zuständige Behörde des Vertragsstaates bzw. die von ihr bezeichnete Stelle – in Deutschland die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland, Postfach 20 04 64, 53134 Bonn -, dessen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht anzuwenden wären, kann nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates bzw. der von ihr bezeichneten Stelle die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen. In diesen Fällen finden die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates Anwendung, als würde die Beschäftigung dort ausgeübt werden. Die Befreiung muss gemeinsam vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw. vom selbstständig Tätigen bei der zuständigen Behörde des Staates bzw. hier bei der von ihr bezeichneten Stelle beantragt werden, dessen Rechtsvorschriften dem Grunde nach anzuwenden wären.

Durch die Regelung soll den Versicherten in bestimmten Ausnahmefällen eine sachgerechte und den persönlichen Verhältnissen Rechnung tragende Gestaltung des Versicherungslebens ermöglicht werden. Die Ausnahmereinbarung wird regelmäßig nur für künftige Zeiten abgeschlossen.

Es ist daher ratsam, den Antrag auf eine Ausnahmereinbarung rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit im anderen Vertragsstaat zu stellen.

Nähere Informationen zur Ausnahmereinbarung und zum Antragsverfahren enthalten die Informationen „Die Versicherungspflicht bei Beschäftigung im Ausland“ und „Die Versicherungspflicht bei Beschäftigung von Personen aus dem Ausland“.

4. Hinweis

Die Regelungen im Abkommen über die Versicherungspflicht gelten außer für die Rentenversicherung auch für die Kranken- und Unfallversicherung sowie für die Arbeitslosenversicherung. Nähere Auskünfte für diese Versicherungszweige erteilen die zuständigen Träger.

Freiwillige Versicherung

1. Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

Alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen (Ausnahmen unter 3.).

2. Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

- 2.1 Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland können freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen (Ausnahmen unter 3.).

- 2.2 Türkische Staatsangehörige, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem EG-Mitgliedstaat haben, sind nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft bereits dann zur freiwilligen Versicherung berechtigt, wenn sie einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.
- 2.3 Aufgrund des Abkommens können auch türkische Staatsangehörige für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts in der Türkei freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen, wenn sie vor dem 01.04.1987 mindestens einen freiwilligen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben (Ausnahmen siehe 3.). Entsprechendes gilt nach dem Abkommen für Flüchtlinge i.S. der Genfer Konvention mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei.

3. Ausschluss von der freiwilligen Versicherung

Nach bindender Bewilligung einer deutschen Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente ist die freiwillige Versicherung nicht zulässig. Freiwillige Beiträge können ferner nicht für Zeiten vor Vollendung des 16. Lebensjahres und während des Vorliegens deutscher Versicherungspflicht gezahlt werden.

4. Gründe, die für eine freiwillige Versicherung sprechen

- Personen, die weder in der deutschen Rentenversicherung noch in der türkischen Rentenversicherung Pflichtbeiträge zahlen, können sich mit freiwilligen Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung u.U. den Anspruch auf eine Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit erhalten (s. Abschnitt „Renten“, 2.).
- Personen, die beitragsfreie Zeiten (z.B. Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten – s. Abschnitt „Rentenrechtliche Zeiten, Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit“) zurückgelegt haben und die Pflichtbeiträge nach deutschen Rechtsvorschriften nicht zahlen, können durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten günstig beeinflussen (Gesamtleistungsbewertung, s. Abschnitt „Renten“, 6.).
- Mit freiwilligen Beiträgen kann die Wartezeit erfüllt werden (s. Abschnitt „Renten“, 1.2).
- Personen, die in der deutschen Rentenversicherung Pflichtbeiträge nicht zahlen und die in der deutschen Rentenversicherung anrechenbare Zeiten haben, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind (z.B. Beitragszeiten in der reichsgesetzlichen Rentenversicherung in Ostpreußen oder Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz), können durch freiwillige Beiträge u.U. die Höhe der in das Ausland zu zahlenden Rente beeinflussen. Näheres hierzu und zu dem betroffenen Personenkreis s. Abschnitt „Zahlung von Renten ins Ausland“, 2.2.
- Personen, die deutsche Pflichtbeiträge nicht zahlen, können durch freiwillige Beiträge die deutsche Rente erhöhen.

5. Näheres zur freiwilligen Versicherung

Nähere Informationen über die Beitragshöhe sowie über die Durchführung der freiwilligen Versicherung und die Zahlung der Beiträge bei Auslandsaufenthalt enthält die Information „Die freiwillige Versicherung bei Aufenthalt im Ausland“.

Freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr müssen **spätestens** bis zum 31.03. des Folgejahres gezahlt werden; sollen Beiträge z.B. für 2004 gezahlt werden, müssen die Beiträge bis spätestens 31.03.2005 überwiesen sein.

Insbesondere möchten wir auf die Nachzahlungsmöglichkeiten für Versicherte mit Zeiten schulischer Ausbildung, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, hinweisen.

Beitragerstattung

Unter bestimmten Voraussetzungen werden auf Antrag die vom Versicherten getragenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. Sind bereits Leistungen – z.B. Gesundheitsmaßnahmen – erbracht worden, können nur die danach gezahlten Beiträge erstattet werden.

Eine Beitragerstattung ist ausgeschlossen, wenn bereits eine türkische Rente bezogen wird und der türkische Rentenanspruch nur durch Zusammenrechnung mit deutschen Versicherungszeiten entstanden ist.

1. Arten der Beitragerstattung

1.1 Beitragerstattung an Personen, die weder pflichtversichert noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind

Für Personen, die zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sind, kommt eine Beitragerstattung nicht in Betracht. Ob eine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht, ergibt sich aus dem Abschnitt „Freiwillige Versicherung“.

Anspruch auf Erstattung der Beiträge besteht nur, wenn seit dem Entfallen der deutschen Versicherungspflicht 24 Kalendermonate verstrichen sind und nicht erneut Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung eingetreten ist. Der Versicherungspflicht nach den deutschen Rechtsvorschriften steht eine Versicherungspflicht in der jugoslawischen Rentenversicherung gleich, und zwar auch dann, wenn die Beitragerstattung von einem türkischen Staatsangehörigen geltend gemacht wird. Eine Versicherungspflicht in der türkischen Rentenversicherung steht der Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung gleich. Das bedeutet:

Ein Versicherter kann die Beitragerstattung nicht erhalten, solange er in der türkischen Rentenversicherung pflichtversichert ist. Ist die türkische Versicherungspflicht

entfallen, beginnt – wie nach dem Entfallen der deutschen Versicherungspflicht – die Wartefrist von 24 Monaten.

Beachte

- Eine türkische Versicherungspflicht steht nur dann der Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung gleich, wenn der Versicherte zu den Personen gehört, auf die das Abkommen anzuwenden ist (siehe Abschnitt „Für wen gilt das Abkommen?“, 1.). Der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts ist ohne Bedeutung.
- Hat ein Versicherter die alten Bundesländer bis zum 17.03.1987 auf Dauer verlassen, steht eine türkische Versicherungspflicht der deutschen Versicherungspflicht nicht gleich.
- Versicherte, die eine Beitragserstattung erhalten können, sollten vor der Stellung des Erstattungsantrages prüfen, ob sie unter Zusammenrechnung von deutschen und türkischen Zeiten nicht bereits einen deutschen Rentenanspruch haben (siehe Abschnitt „Renten“).

1.2 Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

Einen Anspruch auf Beitragserstattung haben Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt haben. Ob die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und türkischen Zeiten zu prüfen (siehe Abschnitt „Renten“, 1.2).

1.3 Hinterbliebene

Einen Anspruch auf Beitragserstattung haben die Witwe, der Witwer oder die Waisen eines Versicherten, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit von fünf Jahren ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht gegeben ist. Ob die allgemeine Wartezeit erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und türkischen Zeiten zu prüfen (siehe Abschnitt „Renten“, 1.2). Zusätzliche Voraussetzung bei Halbweisen ist, dass eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist.

2. Folgen der Beitragserstattung

Mit der Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr, und zwar auch dann nicht, wenn diese Zeiten von der Beitragserstattung ausgeschlossen sind.

3. Näheres zur Beitragserstattung

finden Sie in der Information „Die Beitragserstattung in das Ausland“.

Renten

1. Allgemeines

1.1 Rente nur auf Antrag

Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung werden nur auf Antrag geleistet. Näheres hierzu siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, 1.

1.2 Zusammenrechnung deutscher und türkischer Zeiten für den Rentenanspruch

Nach dem Abkommen werden neben den deutschen auch türkische Versicherungszeiten für die Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen berücksichtigt. Dadurch können Rentenansprüche entstehen, die allein mit deutschen Zeiten nicht gegeben sind.

So werden für die Erfüllung der Wartezeiten die nach deutschem und türkischem Recht anrechenbaren Versicherungszeiten zusammengerechnet, wenn sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Soweit das deutsche Recht neben der Erfüllung der Wartezeit das Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit innerhalb eines festgelegten Zeitraumes fordert, kann auch diese Voraussetzung mit entsprechenden türkischen Pflichtbeiträgen erfüllt werden.

Die Auswirkungen der Zusammenrechnung im Einzelnen sind nachfolgend bei den einzelnen Rentenarten angesprochen.

Die Zusammenrechnung deutscher und türkischer Versicherungszeiten ist – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – für alle Personen möglich, die solche Zeiten zurückgelegt haben **und** auf die das Abkommen anzuwenden ist (siehe Abschnitt „Für wen gilt das Abkommen?“, 1.).

1.3 Zwei Rentenansprüche

Die Zusammenrechnung der deutschen und türkischen Versicherungszeiten für die Erfüllung von Rentenansprüchen führt nicht etwa zu einer deutsch-türkischen Gesamtrente. Im Rentenfall haben vielmehr beide Staaten getrennt zu prüfen, ob nach ihren nationalen Rechtsvorschriften ein Rentenanspruch besteht. Sind die jeweiligen Rentenanspruchsvoraussetzungen in beiden Staaten erfüllt, so erhalten Sie eine Rente sowohl vom deutschen als auch vom türkischen Rentenversicherungsträger.

Erfüllen Sie die Anspruchsvoraussetzungen hingegen nur in einem der beiden Staaten, so erhalten Sie auch nur eine Rente aus diesem Staat.

Die Höhe der deutschen Rente wird allein aus den deutschen Zeiten berechnet. Die Höhe der türkischen Rente beruht allein auf den türkischen Zeiten.

2. Renten wegen Erwerbsminderung

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird als Rente wegen teilweiser und voller Erwerbsminderung geleistet. Entscheidend für die Gewährung einer Rente ist grundsätzlich die gesundheitliche Leistungsfähigkeit für eine Tätigkeit unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Bei einer Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres sind Rentenabschläge hinzunehmen, und zwar für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,3 %, begrenzt auf höchstens 10,8 %.

Näheres entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationsschriften der Versicherungsträger zur Rente wegen Erwerbsminderung.

2.1 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf diese Rente besteht längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- teilweise erwerbsgemindert ist,
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit türkischen Zeiten – erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (siehe Abschnitt „Begriffserläuterungen“, 2.) und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen oder türkischen Rentenversicherung hat (das ist nicht erforderlich, wenn die Wartezeit vorzeitig erfüllt ist).

Sind im Fünfjahreszeitraum keine drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden, besteht der Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung dennoch, wenn

- vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von mindestens einem deutschen Beitrag mit türkischen Zeiten – erfüllt war und
- vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung jeder Kalendermonat mit
 - Beitragszeiten zur deutschen oder türkischen Rentenversicherung oder
 - beitragsfreien deutschen Zeiten (insbesondere nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigende Anrechnungszeiten, Zeiten des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Ersatzzeiten)

belegt ist.

Eine Belegung mit solchen Zeiten ist nicht erforderlich für Kalendermonate, für die noch eine Beitragszahlung möglich ist. Tritt Erwerbsminderung z.B. im Februar 2002 ein, muss das Jahr 2002 nicht belegt sein, weil im Februar 2003 die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für das Kalenderjahr 2002 sowie für den Monat Januar 2003 noch möglich ist (siehe Abschnitt „Freiwillige Versicherung“, 5.).

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.2 Rente wegen voller Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- voll erwerbsgemindert ist und
- die unter 2.1 genannten Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erfüllt.

Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen erwerbsunfähig sind, haben Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit türkischen Zeiten – erfüllt haben.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen voller Erwerbsminderung in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.3 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- berufsunfähig ist,
- vor dem 02.01.1961 geboren ist und
- die unter 2.1 genannten Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erfüllt.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.4 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst

Wird zu einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung oder Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit erzielt, oder wird im Anschluss an ein derartiges anzurechnendes Arbeitsentgelt oder

Arbeitseinkommen eine Lohnersatzleistung gezahlt, kann dies Auswirkungen auf die Höhe der Rentenzahlung haben.

Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte, die Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe eines Viertels oder überhaupt nicht mehr gezahlt.

Für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe beträgt die Hinzuverdienstgrenze 340,00 EUR. Näheres entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationsschriften der Versicherungsträger.

3. Renten wegen Alters

Anspruch auf deutsche Altersrente besteht im Regelfall erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelaltersrente, s. 3.1). Es ist aber auch möglich, schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf vorzeitige Altersrente zu erwerben (s. 3.2).

3.1 Regelaltersrente

Anspruch auf Regelaltersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 65. Lebensjahr vollendet und
- die allgemeine Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit türkischen Zeiten – erfüllt haben.

Der Bezieher einer Regelaltersrente darf in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen. Wird nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen, so erhöht sich die monatliche Rente um 0,5 % für jeden Monat der Nichtinanspruchnahme. Nimmt der Versicherte z.B. seine Regelaltersrente erst mit Vollendung des 66. Lebensjahres (12 Monate später) in Anspruch, so erhöht sich die Rente um 6 %.

3.2 Vorzeitige Altersrente

Die deutsche Rentenversicherung kennt zurzeit folgende vorzeitige Altersrenten:

- Altersrente für langjährig Versicherte (s. 3.2.1)
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (s. 3.2.2)
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (s. 3.2.3)
- Altersrente für Frauen (s. 3.2.4)

Wer eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nimmt, wird einen dauerhaften **Rentenabschlag** von seiner monatlichen Rente in Kauf nehmen müssen. Dies ist der Fall bei der

- Altersrente für langjährig Versicherte bei einem Rentenbeginn ab 01.01.2000

- Altersrente für schwerbehinderte Menschen bei einem Rentenbeginn ab 01.01.2001.
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bei einem Rentenbeginn ab 01.01.1997
- Altersrente für Frauen bei einem Rentenbeginn ab 01.01.2000.

Die Höhe des jeweiligen Abschlags können Sie den Tabellen bei den einzelnen Rententypen entnehmen.

Die sich aufgrund des Rentenabschlags ergebende Kürzung der Rente kann durch Zahlung **zusätzlicher deutscher Beiträge** bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ausgeglichen werden. Versicherte, die das 54. Lebensjahr vollendet haben, können sich die Höhe der zusätzlichen Beiträge errechnen lassen.

Vertrauensschutz

Bei den vorzeitigen Altersrenten bestehen Regelungen, die den Rentenabschlag für bestimmte Personen abmildern (Vertrauensschutzregelungen). So werden z.B. bei Versicherten, die

- vor dem 01.01.1942 geboren wurden und
- 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit – ggf. unter Zusammenrechnung mit türkischen Pflichtbeitragszeiten – erworben haben

andere bzw. gar keine Abschläge vorgenommen. Daneben bestehen für bestimmte Jahrgänge verschiedene Stichtagsregelungen, die die Inanspruchnahme der Vertrauensschutzregelungen z.B. vom Vorliegen deutscher Arbeitslosigkeit oder Schwerbehinderung i.S. des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (früher § 1 des deutschen Schwerbehindertengesetzes) zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig machen.

3.2.1 Altersrente für langjährig Versicherte

Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 63. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 35 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit türkischen Versicherungszeiten – erfüllt haben sowie
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 63. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz), also für Geburtsjahrgänge ab 1937 grundsätzlich mit Rentenabschlägen verbunden.

3.2.2 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 35 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit türkischen Versicherungszeiten – erfüllt haben sowie
- bei Beginn der Altersrente schwerbehinderte Menschen i.S. des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (früher § 1 des deutschen Schwerbehindertengesetzes) anerkannt sind oder berufs- bzw. erwerbsunfähig i.S. der **deutschen** Rechtsvorschriften sind und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) für Geburtsjahrgänge ab 1941 grundsätzlich mit Rentenabschlägen verbunden. Für Geburtsjahrgänge ab 1951 ist die Inanspruchnahme dieser Rente nur noch beim Vorliegen einer Schwerbehinderung im obigen Sinne möglich.

3.2.3 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit türkischen Versicherungszeiten – erfüllt haben sowie entweder
- bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung des Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen in der Bundesrepublik Deutschland arbeitslos waren oder
- 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit i.S. des deutschen Altersteilzeitgesetzes ausgeübt haben und
- in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen oder türkischen Rentenversicherung zurückgelegt haben und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Sind im Zeitraum der letzten zehn Jahre vor Beginn der Rente keine acht Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen

oder türkischen Rentenversicherung vorhanden, verlängert sich der Zeitraum von zehn Jahren um bestimmte in diesem Zeitraum liegende deutsche Zeiten. Aufgrund des Abkommens verlängern auch bestimmte türkische Zeiten diesen Zeitraum.

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) für Geburtsjahrgänge ab 1937 grundsätzlich mit Rentenabschlägen verbunden.

3.2.4 Altersrente für Frauen

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit türkischen Versicherungszeiten – erfüllt haben sowie
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres für mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit zur deutschen oder türkischen Rentenversicherung zurückgelegt haben und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) also für Geburtsjahrgänge ab 1940 grundsätzlich mit Rentenabschlägen verbunden.

3.3 Altersrente und Hinzuverdienst

Die Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres werden grundsätzlich nur gewährt, wenn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich der Rentner im Ausland aufhält. Rentner, die bereits 65 Jahre alt sind, dürfen unbeschränkt hinzuverdienen.

Doch auch vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Inanspruchnahme einer Rente möglich, wenn das aus der Beschäftigung bzw. selbständigen Tätigkeit erzielte monatliche Einkommen nicht mehr als 340,00 EUR beträgt. Soll vor der Vollendung des 65. Lebensjahres neben der Altersrente ein höherer Verdienst erzielt werden, besteht die Möglichkeit, die Rente nur zum Teil in Anspruch zu nehmen (ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel). Dabei kann dann bis zu individuellen Grenzen hinzuverdient werden, die sich nach dem Verdienst vor Beginn der Altersrente richten. Die genauen Höhen teilt Ihnen die BfA im Rentenfall gerne mit (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“). Ist der Verdienst vor dem Rentenbeginn nur im Ausland erzielt worden, ergeben sich folgende Mindesthinzuverdienstgrenzen (Stand: 01.07.2003):

Teilrente von	möglicher monatlicher Hinzuverdienst
1/3	913,24 EUR
1/2	685,91 EUR
2/3	458,58 EUR

4. Renten wegen Todes

Diese Information bezieht sich auf das bis zum 31.12.2001 geltende Recht.

Für Ehepaare, die nach dem 31.12.2001 geheiratet haben oder bei denen beide Partner nach dem 01.01.62 geboren wurden, gilt ein neues Hinterbliebenenrecht, das in der Information „Renten an Hinterbliebene, Erziehungsrente“ vorgestellt wird.

4.1 Witwenrente / Witwerrente

Witwen und Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des versicherten Ehegatten Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, wenn der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit türkischen Zeiten – erfüllt oder die Wartezeit vorzeitig erfüllt hat (siehe Abschnitt „Begriffserläuterungen“, 2.).

4.2 Witwenrente / Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten

Anspruch auf Witwen-/Witwerrente besteht unter den Voraussetzungen zu 4.1 auch für geschiedene Ehegatten,

- deren Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist,
- die nicht wieder geheiratet haben und
- die u.a. im letzten Jahr vor dem Tode des geschiedenen Ehegatten (Versicherter) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch hierauf hatten (Näheres und Ergänzendes hierzu in der Information „Renten an Hinterbliebene, Erziehungsrente“).

4.3 Waisenrente

Waisenrente erhält nach dem Tode des Versicherten sein Kind, wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit türkischen Zeiten – erfüllt oder vorzeitig erfüllt hat (siehe Abschnitt „Begriffserläuterungen“, 2.).

Der Anspruch auf Waisenrente besteht regelmäßig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr i.S. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, ein freiwilliges ökologisches Jahr i.S. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst, erhöht sich die Altersbegrenzung höchstens um die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes. Ein gesetzlicher Wehrdienst oder ein Zivildienst oder ein gleichgestellter Dienst nach türkischen Rechtsvorschriften führt nicht zur Erhöhung der Altersbegrenzung.

4.4 Einkommensanrechnung

Eigenes deutsches oder ausländisches Erwerbs-/Erwerb ersatzeinkommen der Hinterbliebenen, das mit einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente an ein über 18 Jahre altes Kind zusammentrifft, wird auf die Hinterbliebenenrente angerechnet, wenn es einen bestimmten Freibetrag übersteigt.

Angerechnet werden 40 v.H. des Betrages, um den das Einkommen des Hinterbliebenen den Freibetrag überschreitet.

4.5 Höhe der Hinterbliebenenrente

Stirbt der Versicherte vor Vollendung des 63. Lebensjahres, ohne selbst eine Rente bezogen zu haben, sind auch bei der Hinterbliebenenrente Rentenabschläge hinzunehmen. Für jeden Kalendermonat, für den die Rente wegen Todes vor Vollendung des 63. Lebensjahres des verstorbenen Versicherten beansprucht wird, beträgt der Rentenabschlag 0,3 %. Auch hier ist der Rentenabschlag auf höchstens 10,8 % begrenzt.

5. Rentenberechnung nach dem Abkommen

Die Berechnung der deutschen Rente erfolgt – auch im Rahmen des Abkommens – nur aus den nach deutschen Rechtsvorschriften anrechenbaren Zeiten.

Türkische Versicherungszeiten wirken sich auf die Höhe der deutschen Rente grundsätzlich nicht aus. Das gilt auch für die Bewertung beitragsfreier deutscher Zeiten. Beitragsfreie Zeiten erhalten einen Durchschnittswert aus der Gesamtleistung an Beiträgen in einem belegungsfähigen Gesamtzeitraum. Dabei werden sowohl Pflichtbeiträge als auch freiwillige Beiträge berücksichtigt. Lücken im Versicherungsleben beeinflussen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten negativ. Türkische Beitragszeiten wirken sich in diesem Zusammenhang als „Lücke im Versicherungsleben“ aus.

6. Besondere Leistung für Kindererziehung

Frauen der Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung für Kindererziehung. Diese Leistung steht regelmäßig nur dann zu, wenn das Kind im Inland, im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder von Personen i.S. des Fremdrentengesetzes in den Herkunftsgebieten geboren wurde. Für Frauen, die sich am 18.05.1990 in den neuen Bundesländern gewöhnlich aufgehalten haben, gilt das für Geburtsjahrgänge vor 1927.

Die Leistung für Kindererziehung wird bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei an Deutsche, türkische Staatsangehörige, an Flüchtlinge i.S. der Genfer Konvention und an Staatenlose gezahlt.

Zahlung von Renten ins Ausland

1. Allgemeines

Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland wird Ihre Rente, unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit und der Rentenart aus allen nach deutschen Rechtsvorschriften anrechnungsfähigen rentenrechtlichen Zeiten ermittelt.

Bei einem **vorübergehenden Aufenthalt** im Ausland wird die Inlandsrente uneingeschränkt weitergezahlt. Ein vorübergehender Aufenthalt liegt vor, wenn dieser von vornherein zeitlich begrenzt ist, der gewöhnliche (dauernde) Aufenthalt im Inland also beibehalten wird. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Rentner besuchshalber Deutschland verlässt oder eine Waise vorübergehend an einer ausländischen Universität studiert. Ein Aufenthalt im Ausland bis zu einem Jahr wird ohne besondere Nachweise als vorübergehend anerkannt, wenn der Rentner nach Deutschland zurückkehrt.

Für Zeiten des **gewöhnlichen Aufenthalts** im Ausland sind Einschränkungen hinsichtlich des Rentenanspruchs und der Rentenhöhe möglich, die von der Staatsangehörigkeit, der Art der zurückgelegten Zeiten, dem Geburtsdatum, dem Zeitpunkt der Auswanderung und dem gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten abhängen.

1.1 Ermittlung der Auslandsrente

Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Wartezeit) werden sämtliche deutsche und türkische Versicherungszeiten berücksichtigt. Insoweit ergeben sich bei einem Aufenthalt in der Türkei oder einem Drittstaat gegenüber einem Aufenthalt im Inland keine Besonderheiten. Anders verhält es sich dagegen bei der Feststellung der Rentenhöhe. Aus Versicherungszeiten, für die den Versicherungsträgern im Bundesgebiet keine Beiträge zugeflossen sind, z.B. Beitragszeiten nach dem FRG, wird eine Rente nur unter bestimmten Voraussetzungen in das Ausland geleistet.

Haben Sie außer Beitragszeiten im Bundesgebiet (Gebietsstand 03.10.1990) auch andere nach deutschem Recht berücksichtigungsfähige Versicherungszeiten zurückgelegt, so können sich bei der Auslandsrente Beschränkungen in der Rentenhöhe ergeben.

Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland oder beabsichtigen Sie Ihren Wohnsitz in das Ausland zu verlegen, so wenden Sie sich bitte an die BfA-Hauptverwaltung in Berlin, wenn Sie andere als Bundesgebietsbeiträge zurückgelegt haben, damit wir Sie über evtl. Einschränkungen in der Auslandsrente informieren können.

1.2 Beiträge im Bundesgebiet

Hierbei handelt es sich um Pflichtbeiträge, die im Inland (Gebietsstand 03.10.1990) an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung – also auch in der ehemaligen DDR – gezahlt worden sind.

Freiwillige Beiträge sind Beiträge im Bundesgebiet, wenn sie für eine Zeit gezahlt wurden, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Ausland hatte.

Zeiten der Kindererziehung sind Bundesgebietsbeitragszeiten, wenn die Kindererziehung im Inland (Gebietsstand 03.10.1990) erfolgt ist.

1.3 Beiträge außerhalb des Bundesgebiets

Das sind Beiträge, die vor dem 09.05.1945 in Gebieten des Deutschen Reichs, die nicht zur heutigen Bundesrepublik Deutschland gehören (z.B. Ostpreußen) zu den Trägern der reichsgesetzlichen deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden oder Beiträge nach dem Fremdrengengesetz, d.h. Beiträge, die zu einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden (z.B. frühere Tschechoslowakei, Ungarn). Die zu einem nichtdeutschen Träger gezahlten Beiträge können jedoch nur bei Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen in der deutschen Rente angerechnet werden. Zu den Beiträgen außerhalb des Bundesgebiets gehören auch die nach dem **FRG** zu berücksichtigenden **Zeiten der Kindererziehung im Ausland**.

1.4 Beschäftigungszeiten

Das sind Zeiten, in denen – ohne dass Beiträge gezahlt wurden – Vertriebene i.S. von § 1 des Bundesvertriebenengesetzes nach der Vollendung des 17. Lebensjahres und vor der Vertreibung bzw. Aussiedlung in Danzig, Estland, Litauen, der ehemaligen Sowjetunion, Polen, der früheren Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, des ehemaligen Jugoslawien, Albanien und China oder nach dem 08.05.1945 in den früheren deutschen Ostgebieten beschäftigt gewesen sind. Voraussetzung für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten ist aber, dass für die Beschäftigung nach dem am

01.03.1957 im bisherigen Bundesgebiet geltenden Recht Versicherungspflicht in den deutschen Rentenversicherungen bestanden hätte.

1.5 Kindererziehungszeiten

Zeiten der Kindererziehung können als Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung anerkannt werden. Dies gilt für Mütter und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Väter, die nach dem 31.12.1920 geboren sind. Als Beitragszeiten sind gegebenenfalls die ersten 3 Lebensjahre nach dem Monat der Geburt eines Kindes zu berücksichtigen. Die Anerkennung derartiger Versicherungszeiten ist von besonderen Voraussetzungen abhängig. Erforderlich ist vor allem, dass das Kind im Inland oder bis Kriegsende im Gebiet des Deutschen Reichs bzw. in einem Gebiet, in dem die Reichsversicherungsgesetze galten, erzogen wurde und die Mutter bzw. der Vater sich mit ihm gewöhnlich dort aufgehalten hat.

Für Geburten bis 31.12.1991 endet die Kindererziehungszeit 12 Monate nach Ablauf des Monats der Geburt.

1.6 Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten, Zurechnungszeit

Bei Auslandsaufenthalt sind – abhängig von der Staatsangehörigkeit und von der Art der Beitrags- und Beschäftigungszeiten – Einschränkungen in der Rentenhöhe möglich, weil diesen Zeiten Entgeltpunkte nicht oder nicht in voller Höhe zuzuordnen sind.

Für die Auslandsrentenzahlung gilt im Einzelnen Folgendes:

2. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Türkei

2.1 Zahlung an Deutsche i.S. des Art. 116 Grundgesetz und türkische Staatsangehörige, Flüchtlinge, Staatenlose sowie ihren Hinterbliebenen

Sofern Sie Deutscher oder türkischer Staatsangehöriger, Flüchtling im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 bzw. des Protokolls vom 31.01.1967, Staatenloser im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954 oder Hinterbliebener dieser Personen sind, sind bei der in die Türkei zu zahlenden Rente für folgende Zeiten Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

- **Beitragszeiten im Bundesgebiet** (vgl. Abschnitt 1.2 und 1.5)
- **Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebiets** (vgl. Abschnitt 1.3)

Der Umfang der Rentenzahlung aus diesen Zeiten ist von den Beitragszeiten im Bundesgebiet, Ihrem Geburtsdatum und dem Tag der Auswanderung abhängig.

Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland oder beabsichtigen Sie, Ihren Wohnsitz in das Ausland zu verlegen, so wenden Sie sich bitte an die BfA – Hauptverwaltung – in Berlin, wenn Sie andere als Bundesgebietsbeiträge zurückgelegt haben, damit wir Sie über evtl. Einschränkungen in der Auslandsrente informieren können.

■ **Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten, Zurechnungszeit**

Der Umfang der Rentenzahlung aus diesen Zeiten ist von den Beitragszeiten im Bundesgebiet abhängig.

Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland oder beabsichtigen Sie, Ihren Wohnsitz in das Ausland zu verlegen, so wenden Sie sich bitte an die BfA – Hauptverwaltung – in Berlin, wenn Sie andere als Bundesgebietsbeiträge zurückgelegt haben, damit wir Sie über evtl. Einschränkungen in der Auslandsrente informieren können.

■ **Beschäftigungszeiten** (vgl. 1.4)

Für Beschäftigungszeiten sind Entgeltpunkte in der Auslandsrente nicht zu berücksichtigen.

2.2 Besonderheiten

Für die Zahlung von **Waisenrenten** und die Berücksichtigung von **Abschlägen** aus einem durchgeführten **Versorgungsausgleich** bestehen in der Auslandsrente Sonderregelungen, wenn außer Bundesgebietsbeiträgen auch andere Beitrags- und Beschäftigungszeiten vorhanden sind.

Wichtiger Hinweis

Soweit Sie Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebiets zurückgelegt haben, aus denen eine Rentenzahlung nicht möglich ist, können Sie diese Beitragszeiten eventuell durch Zahlung freiwilliger Beiträge zahlbar machen. Wenden Sie sich an den zuständigen deutschen Versicherungsträger, wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

2.3 Zahlung an nicht gleichgestellte Personen

Sonstige Ausländer erhalten die Rente nur aus Bundesgebietsbeiträgen mit einem 30%igen Abschlag.

2.4 Renten wegen Erwerbsminderung bei Aufenthalt in der Türkei

Renten wegen Erwerbsminderung sowie andere Renten, bei denen das Vorliegen von Erwerbsminderung Voraussetzung für die Rentengewährung ist, werden nur unter

erschweren Bedingungen zuerkannt. Bei einem Aufenthalt im Inland ist Erwerbsminderung u.a. auch dann anzuerkennen, wenn für einen Berechtigten mit einer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit kein entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese Arbeitsmarktsituation ist bei Berechtigten in der Türkei ohne Bedeutung, d.h., sie können eine Rente nur erhalten, wenn die Erwerbsminderung allein auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht.

3. Zahlung der Rente an deutsche und türkische Staatsangehörige bei Aufenthalt im sonstigen Ausland (Drittstaat)

Deutsche Staatsangehörige und türkische Staatsangehörige, die sich in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten, erhalten die Rente grundsätzlich in dem unter 2. beschriebenen Umfang.

Die in 2.4 genannten Einschränkungen bei Renten wegen Erwerbsminderung gelten auch bei Aufenthalt in einem Drittstaat. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit stehen außerdem nur zu, wenn auf sie bereits für Zeiten des Aufenthalts im jeweiligen Vertragsstaat ein Anspruch bestanden hat.

Türkische Staatsangehörige und Hinterbliebene von deutschen Staatsangehörigen, die selbst eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, sowie Flüchtlinge und Staatenlose und deren Hinterbliebene werden vom Abkommen hinsichtlich der Berechnung der Auslandsrente nicht begünstigt. Sie erhalten die Rente nur in dem für Ausländer vorgesehenen Umfang, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb der EU haben (siehe 2.3).

Kranken- und Pflegeversicherung

1. Versicherungspflicht in der deutschen Krankenversicherung der Rentner (Pflicht-KVdR)

Vom Abkommen erfasst wird auch die gesetzliche Krankenversicherung. Es enthält u.a. besondere Regelungen zur Pflicht-KVdR.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine deutsche Pflicht-KVdR erfüllt sind oder nicht, trifft stets der zuständige Träger der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung. Näheres entnehmen Sie bitte dem Merkblatt über die Krankenversicherung der Rentner.

1.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Für Antragsteller / Bezieher einer deutschen Rente kommt es kraft Gesetzes zu einer Pflichtversicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenver-

sicherung der Rentner = KVdR), wenn diese eine bestimmte Vorversicherungszeit in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt haben. Für diese Vorversicherungszeit werden auch Pflichtzeiten berücksichtigt, die in der gesetzlichen türkischen Krankenversicherung zurückgelegt worden sind, soweit sie nicht mit deutschen Krankenversicherungszeiten zusammentreffen.

1.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in der Türkei

Für den Antragsteller / Bezieher einer deutschen Rente mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei, der

- allein eine deutsche Rente beantragt hat oder bezieht
- nicht in der türkischen gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit versichert ist und
- die für die deutsche Pflicht-KVdR erforderliche Krankenversicherungsvorversicherungszeit – ggf. unter Berücksichtigung türkischer Krankenversicherungszeiten – erfüllt,

kommt es zu einer deutschen Pflicht-KVdR. Für diese Pflicht-KVdR hat der Rentner auch Beiträge aus seiner deutschen Rente zu tragen. Dieser Betrag wird von der Rente einbehalten.

Der Berechtigte, der unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen Pflichtmitglied der deutschen KVdR wird, kann die Befreiung hiervon verlangen. Der Antrag muss jedoch binnen dreier Monate nach Beginn der Krankenversicherungspflicht gestellt werden; er kann später nicht widerrufen werden. Der Antrag ist an die zuständige deutsche Krankenkasse zu richten.

2. Zuschuss zu einer freiwilligen / privaten Krankenversicherung

Bezieher einer deutschen Rente mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die nicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind (sei es wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen für eine deutsche Pflicht-KVdR oder wegen einer Befreiung von der KVdR) erhalten auf Antrag einen Beitragszuschuss, wenn sie freiwillig in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung oder privat bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht oder der Aufsicht eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist. Zu einer türkischen Rente steht ein Beitragszuschuss nicht zu.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei kommt unter den vorgenannten Voraussetzungen ein Beitragszuschuss nur an Deutsche sowie an türkische Staatsangehörige, Flüchtlinge i.S. der Genfer Konvention und Staatenlose sowie an Hinterbliebene all dieser Personen in Betracht.

Näheres über die Höhe des Beitragszuschusses ergibt sich aus dem Merkblatt über die Krankenversicherung der Rentner.

3. Pflegeversicherung

Die deutsche Pflegeversicherung (PflegeV) wird nicht vom Abkommen erfasst. Die Zugehörigkeit zu ihr beurteilt sich daher ausschließlich nach Maßgabe des innerstaatlichen deutschen Rechts.

3.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Versicherungspflicht in der deutschen PflegeV besteht grundsätzlich für alle in Deutschland lebenden Personen. Für Bezieher einer deutschen Rente ist dabei Folgendes zu beachten:

Ist der Rentner

- in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, hat er aufgrund des Rentenbezugs einen Beitrag zur PflegeV zu zahlen. Dieser Beitragsanteil des Rentners wird von der deutschen Rente einbehalten.
- in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert oder privat gegen Krankheit versichert, erhält er auf Antrag zu seiner daneben bestehenden PflegeV einen Zuschuss vom deutschen Rentenversicherungsträger.

Näheres entnehmen Sie bitte dem Merkblatt über die Krankenversicherung der Rentner.

3.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in der Türkei

Bezieher einer deutschen Rente mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei unterliegen nicht der deutschen PflegeV. Für sie kommt daher dort weder ein Beitragseinbehalt zur PflegeV aus der deutschen Rente noch die Zahlung eines Zuschusses zu einer PflegeV in Betracht.

Auch zu einer freiwilligen Weiterversicherung in der deutschen sozialen Pflegeversicherung, die bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland zum Erhalt bereits erworbener deutscher Pflegeanwartschaften ggf. abgeschlossen worden ist, besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss zur PflegeV.

Rehabilitation

Eine wesentliche Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe. Zu diesen gehören Leistungen zur **medizinischen Rehabilitation** und zur **Teilhabe am Arbeitsleben**.

Der Anspruch auf diese Leistungen ist an die Erfüllung persönlicher und versicherungsrechtlicher Voraussetzungen geknüpft.

Soweit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen eine Mindestversicherungszeit fordern, werden die nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten (hier deutsche und türkische Versicherungszeiten), die nicht auf dieselbe Zeit entfallen, nicht zusammengerechnet.

Bei Berechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland (also auch in der Türkei) kann sich ein Anspruch auf die o.a. Leistungen darüber hinaus nur dann ergeben, wenn für sie für den Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt ist, Pflichtbeiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt oder nur deshalb nicht gezahlt worden sind, weil sie im Anschluss an eine nach den deutschen Rechtsvorschriften versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit arbeitsunfähig waren.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben werden von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Regel in Deutschland erbracht.

Antragstellung und Verbindungsstellen

1. Antragstellung

Bei einer zuständigen Stelle im Inland (z.B. Gemeindeamt, Versicherungsamt, Auskunfts- und Beratungsstelle der BfA, Verbindungsstellen, Sonderanstalt) gestellte Anträge gelten gleichzeitig als Anträge auf entsprechende Leistungen nach den türkischen Rechtsvorschriften, sofern auch türkische Versicherungszeiten vorliegen. In den umgekehrten Fällen gilt jeder Antrag auf eine türkische Leistung ebenfalls als Antrag auf eine entsprechende deutsche Leistung, es sei denn, es handelt sich um eine Rente wegen Alters, wenn der Versicherte bestimmt, dass diese Rente zu einem späteren Zeitpunkt beginnen soll. Ferner gilt der Tag, an dem der Antrag in Deutschland gestellt wurde, auch für den türkischen Träger als Tag der Antragstellung und umgekehrt. Eventuell einzuhaltende Fristen werden daher nicht versäumt, wenn Sie den Antrag rechtzeitig bei einer zuständigen Stelle im anderen Vertragsstaat stellen. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um einen Antrag auf eine innerstaatliche Leistung (z.B. Antrag eines türkischen Staatsangehörigen auf eine Rente wegen Erwerbs-

minderung) oder auf eine Leistung nach dem Abkommen unter Zusammenrechnung deutscher und türkischer Versicherungszeiten handelt.

Beachte

Eine Rente aus eigener Versicherung (Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrente, Erziehungsrente) wird am Ende des Kalendermonats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird die Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

Eine Hinterbliebenenrente – mit Ausnahme der Witwenrente und Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten – wird nicht für mehr als 12 Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, geleistet.

2. Verbindungsstellen und Träger

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen und für die Beantwortung von Anfragen im Rahmen des deutsch-türkischen Abkommens sind folgende Verbindungsstellen bzw. Sonderanstalten:

In Deutschland

- 2.1** die Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte
Ruhrstraße 2
10704 Berlin

als Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Angestellten, wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt worden ist, und sich nach 2.3 bis 2.5 eine andere Zuständigkeit nicht ergibt,

- 2.2** die Landesversicherungsanstalt
Ober- und Mittelfranken
Wittelsbacher Ring 11
95440 Bayreuth

als Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Arbeiter, wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt worden ist, und sich nach 2.3 bis 2.5 eine andere Zuständigkeit nicht ergibt,

- 2.3** die Bundesknappschaft
Hauptverwaltung Bochum
Pieperstraße 14-28
Bochum

als Verbindungsstelle der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn der Versicherte in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt ist oder ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichtet oder wenn mindestens ein Beitrag in der knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt wurde,

- 2.4** die Bahnversicherungsanstalt
- Hauptverwaltung –
Karlstraße 4-6
Frankfurt

wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter der Deutschen Bahn oder einer in § 3 ihrer Satzung aufgeführten Stelle zuletzt Beiträge an die Bahnversicherungsanstalt gezahlt hat,

- 2.5** die Seekasse
Reimerstwiete 2
20404 Hamburg

wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter in der Seefahrt oder als Seelotse den letzten Beitrag zur Seekasse gezahlt hat. Im Leistungsfall ist die Seekasse zuständig für Arbeiter, wenn sie fünf Jahre Beitragszeiten aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung haben, für Angestellte und Seelotsen, wenn sie einen Beitrag zur Seekasse gezahlt haben.

Hinweis

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit sind vereinfacht dargestellt worden. Ihre Anfrage oder Ihr Antrag wird stets an den zuständigen Versicherungsträger weitergeleitet. Nachteile ergeben sich für Sie nicht, wenn eine Anfrage oder ein Antrag bei einem im Einzelfall nicht zuständigen Rentenversicherungsträger eingeht.

in der Türkei

- 2.6** SSK Baskanlığı Sigorta Isl. Gen.Müd.
YIH Daive Bask.
Ankara
(Generaldirektion der Sozialversicherungsanstalt)

soweit sich aus 2.7 und 2.8 eine andere Zuständigkeit nicht ergibt,

2.7 Türkiye Cumhuriyeti Emekli Sandığı

Genel Müdürlüğü

Ankara

(Generaldirektion der Pensionskasse der Republik Türkei)

in Bezug auf die Rentenversicherung bei dieser Pensionskasse.

2.8 Bag-Kur

Genel Müdürlüğü

Ankara

(Generaldirektion der Pensionsversicherung der Handwerker und der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen)

in Bezug auf die Pensionsversicherung der Handwerker und der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen.

Rentenbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland reichen ihren Rentenanspruch – auch wenn sie nur eine türkische Rente beantragen – bei der zuständigen deutschen Verbindungsstelle (2.1 bis 2.5) ein. Sie können den Antrag aber auch einer der in 1. genannten Stellen zuleiten.

Rentenbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei reichen ihren Rentenanspruch – auch wenn sie nur eine deutsche Rente beantragen – bei der zuständigen türkischen Verbindungsstelle ein.

Die Einreichung des Rentenanspruchs bei der zuständigen Verbindungsstelle im Wohnortstaat bewahrt den Antragsteller vor Rechtsverlust (siehe 1.) und dient der Beschleunigung des Rentenverfahrens. Soweit erforderlich, nimmt die Verbindungsstelle am Wohnortstaat die erforderlichen Bestätigungen vor und teilt dem zuständigen Träger im anderen Vertragsstaat mit, ob und in welchem Umfang Versicherungszeiten zurückgelegt sind.

Beachte

Das gilt jedoch nur, wenn der Rentenanspruchsteller zu den Personen gehört, auf die das Abkommen anzuwenden ist (siehe Abschnitt „Für wen gilt das Abkommen?“, 1.).

In diesem Abschnitt finden Sie Erläuterungen zu Begriffen, die wir in dieser Information verwendet haben.

Begriffserläuterungen

1. Rentenrechtliche Zeiten

In diesem Abschnitt finden Sie Erläuterungen zu Begriffen, die wir in dieser Information verwendet haben.

1.1 Beitragszeiten

1.1.1 Beitragszeiten im Bundesgebiet

Hierbei handelt es sich um Zeiten, für die Pflichtbeiträge für eine im **heutigen** Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübte Beschäftigungen oder Tätigkeiten gezahlt worden sind.

Erfasst werden somit auch Beiträge, die bereits vor der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland in deren Gebiet gezahlt worden sind (z.B. 1943 oder 1955 in Köln bzw. in Leipzig). Zu den Bundesgebiets-Beiträgen zählen ferner die anrechenbaren Zeiten der Kindererziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Freiwillige Beiträge sind Bundesgebiets-Beiträge, wenn sie für eine Zeit gezahlt wurden, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland hatte.

1.1.2 Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, wenn es sich um Zeiten handelt, für die Reichsgebiets-Beiträge gezahlt wurden oder für die Beiträge nach dem Fremdrentengesetz anzurechnen sind.

Reichsgebiets-Beiträge

sind Beiträge, die vor dem 09.05.1945 in Gebieten des Deutschen Reiches, die heute nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehören (z.B. Ostpreußen), zu den Trägern der reichsgesetzlichen deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden oder anrechenbare Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten.

Beiträge nach dem Fremdrentengesetz

sind Beiträge, die zu einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden (z.B. in der ehemaligen Tschechoslowakei oder in Ungarn). Hierzu zählen auch Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten. Die zu einem nichtdeutschen Träger gezahlten Beiträge können nur bei Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen angerechnet werden.

1.2 Beschäftigungszeiten

Das sind Zeiten, in denen – ohne dass Beiträge gezahlt wurden – Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes nach der Vollendung des 17. Lebensjahres und vor der Vertreibung bzw. Aussiedlung in Danzig, Estland, Lettland, Litauen, der ehemaligen Sowjetunion, Polen, der ehemaligen Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, im ehemaligen Jugoslawien, in Albanien und China beschäftigt gewesen sind. Voraussetzung für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten ist, dass für die Beschäftigung nach dem am 01.03.1957 in den alten Bundesländern geltenden Recht Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung bestanden hätte.

1.3 Beitragsfreie Zeiten

1.3.1 Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten ohne Beitragsleistung, in denen der Versicherte aufgrund bestimmter Tatbestände, die in seinem persönlichen Bereich liegen, an der Beitragszahlung gehindert war. Hierzu gehören unter bestimmten Voraussetzungen z.B. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Zeiten einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Schulausbildung oder Fach- oder Hochschulausbildung.

1.3.2 Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten ohne Beiträge, in denen der Versicherte aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an einer Beitragszahlung gehindert war. Hierzu gehören z.B. der frühere Reichsarbeitsdienst und die Militärpflichtzeit, die Kriegsdienstzeit, die Zeit der Kriegsgefangenschaft, Zeiten der nationalsozialistischen Verfolgung und des dadurch bedingten Auslandsaufenthalts bis 31.12.1949 sowie die Vertreibungszeit vom 01.01.1945 bis 31.12.1946.

1.3.3 Zurechnungszeit

Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes den rentenrechtlichen Zeiten hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie beginnt bei Renten wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit, bei Renten wegen Todes mit dem Tode des Versicherten. Die Zurechnungszeit wird bis zum 55. Lebensjahr in vollem Umfang, danach bis zum vollendeten 60. Lebensjahr gewährt.

1.4 Berücksichtigungszeiten

Derartige Zeiten entstehen bei einem Elternteil für die Erziehung eines Kindes im Inland bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr.

2. Vorzeitige Wartezeiterfüllung

In bestimmten Fällen besteht auch dann Anspruch auf Rente, wenn die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt ist. So können Renten wegen Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten geleistet werden, wenn die Erwerbsminderung oder der Tod des Versicherten aufgrund eines Arbeitsunfalls eingetreten ist. In diesen Fällen ist die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt.

Bei einem Arbeitsunfall ist die Wartezeit nur dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls entweder nach deutschem Recht versichert ist oder in den letzten zwei Jahren vor dem Arbeitsunfall mindestens ein Jahr mit deutschen oder türkischen Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt hat.

Eine vorzeitige Wartezeiterfüllung liegt auch vor, wenn der Versicherte wegen einer Zivildienstbeschädigung als Zivildienstleistender oder wegen einer Wehrdienstbeschädigung als Wehrdienstleistender bzw. als Soldat auf Zeit erwerbsgemindert oder berufsunfähig geworden ist. Hier muss zumindest bei Eintritt der Erwerbsminderung, ein Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden sein.

Die allgemeine Wartezeit für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder für eine Hinterbliebenenrente ist auch dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung, auch einer Ausbildung in der Türkei, infolge eines sonstigen Unfalls, der auch im Ausland eingetreten sein kann oder durch eine Krankheit voll erwerbsgemindert geworden oder gestorben ist, wenn in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr mit deutschen oder türkischen Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt ist. Der Zeitraum von 2 Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren.